

Grundlage: STOP-Prinzip

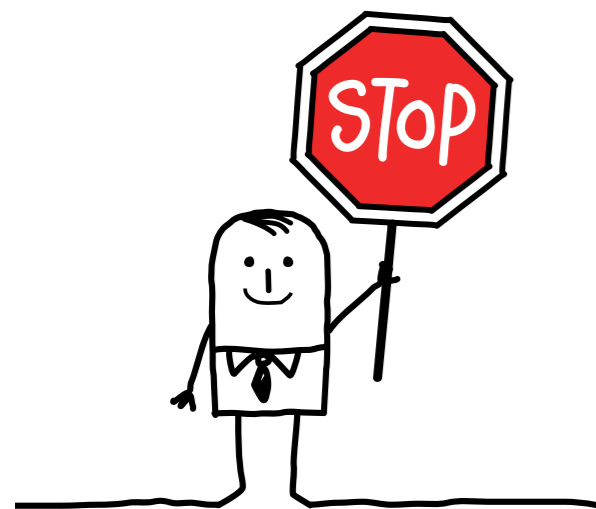
Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber beurteilt auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, welche Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können. Hierbei hat sie/er sich in der Regel durch fachkundige Personen (z. B. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft) beraten zu lassen. Bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist im Sinne des sog. „STOP“-Prinzips grundsätzlich folgende Rangfolge zu beachten:

- Substitution, d. h. Ersatz gefährlicher Biostoffe
- Technische Schutzmaßnahmen
- Organisatorische Schutzmaßnahmen
- Persönliche Schutzmaßnahmen

Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz sollte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber möglichst ausschließen, in jedem Falle aber minimieren (z. B. durch den Ersatz, d. h. die Substitution von gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen durch ungefährliche oder weniger gefährliche Biostoffe). Ist ein Ersatz nicht möglich, sind technische Maßnahmen (geschlossene Systeme, sicherere Verfahren etc.) zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen tragen ebenfalls zur Verbesserung des Arbeitsschutzes bei.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung unter Ausschöpfung technischer und organisatorischer Maßnahmen, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Biostoffe nicht ausgeschlossen werden kann, sind personenbezogene Maßnahmen, zu denen u. a. auch der Einsatz geeigneter Schutzausrüstung sowie die regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten gehören, durchzuführen. Die arbeitsmedizinische Prävention ist somit Bestandteil des Arbeitsschutzes der Beschäftigten, sie ersetzt jedoch selbstverständlich nicht andere, z. T. vorrangige, Arbeitsschutzmaßnahmen.

Es ist wesentlich, dass die Betriebsärztin/der Betriebsarzt in die Gefährdungsbeurteilung als Basis des Arbeitsschutzes im Betrieb eingebunden wird. Insbesondere die Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse und der dort auftretenden Gefährdungen stellt eine wichtige Voraussetzung für die wirkungsvolle Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes dar. Gemeinsame Betriebs- und Arbeitsplatzbegehungen mit der Ärztin/dem Arzt sind unverzichtbar. Die aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Gefährdungsbeurteilung einfließen und für die Optimierung der Arbeitsplatzverhältnisse genutzt werden.



Weitere Informationen & Kontakte

Die vollständige Handlungsanleitung „Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen“ mit ausführlichen Erläuterungen der wichtigsten Schritte der Organisation (pdf-Datei) inklusive weiterführender Links und Kontakte zum Thema finden Sie unter:

www.lia.nrw/biostoffe

Die Handlungsanleitung soll Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern in kleinen und mittleren Unternehmen helfen, die arbeitsmedizinische Prävention bei Tätigkeiten mit Biostoffen im Betrieb umzusetzen.

Herausgeber

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)

Gesundheitscampus 10
44801 Bochum
Telefon: +49 211 3101 1133
Telefax: +49 211 3101 1189

info@lia.nrw.de
www.lia.nrw

Das LIA.nrw ist eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen und gehört zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des LIA.nrw.

Bochum, Oktober 2019

Fotos

Titel: © Alexander Rath/fotolia.de
Grafik: © NLshop/fotolia.de



Arbeitsmedizinische Vorsorge bei Tätigkeiten mit Biostoffen.

Ein Überblick für Arbeitgeberinnen
und Arbeitgeber.

Verantwortung & Durchführung

Verantwortlich für eine angemessene Organisation und Durchführung der arbeitsmedizinischen Prävention als Teil des Arbeitsschutzes im Betrieb ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung beurteilen sie, in der Regel unter Einbeziehung fachkundiger Personen (z. B. Betriebsärztin/Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft), welche Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können.

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt ist maßgebliche Akteurin/maßgeblicher Akteur der arbeitsmedizinischen Prävention. Sie/er wertet die arbeitsmedizinische Vorsorge aus und empfiehlt geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht ausreichen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge stellt die Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes sicher und unterstützt die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Wahrnehmung der rechtlichen Pflichten im Arbeitsschutz.

Holen Sie sich Unterstützung

In Klein- und Mittelbetrieben ist eine unternehmens-eigene betriebsärztliche Betreuung aus finanziellen und organisatorischen Gründen häufig nicht zu realisieren. Doch auch Kleinbetriebe müssen die Vorgaben zur arbeitsmedizinischen Betreuung umsetzen. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann einen überbetrieblichen Dienst mit der Wahrnehmung der Aufgaben der arbeitsmedizinischen Vorsorge betrauen (§ 19 ASiG).

Auch können sich Firmen zusammenschließen, um arbeitsmedizinische Zentren, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind, zu bilden.

Was bedeutet arbeitsmedizinische Prävention?

Arbeitsmedizinische Prävention zielt darauf ab, arbeitsmedizinische Erkenntnisse für die Sicherstellung und Verbesserung des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zu nutzen.

Sie beinhaltet

- die Mitwirkung der Betriebsärztin/des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Biostoffverordnung,
- die Durchführung der allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratung der Beschäftigten zu Gesundheitsfragen nach der Biostoffverordnung,
- die individuelle arbeitsmedizinische Vorsorge einzelner Beschäftigter nach Maßgabe der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient der Erhaltung der Gesundheit und letztlich auch der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Betrieb.

Die Beschäftigten werden über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gesundheitsgefährdungen aufgeklärt und beraten, damit sie sich gesundheitsbewusst und den Regeln des Arbeitsschutzes entsprechend an ihrem Arbeitsplatz verhalten können und arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen frühzeitig erkannt werden.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (BioStoffV)
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Prävention

Gefährdungsbeurteilung (§ 4 BioStoffV)

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat

- **Gefährdungen** für die Gesundheit der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu **beurteilen und schriftlich zu dokumentieren**,
- sich dabei - wenn notwendig - **fachkundig beraten zu lassen** (u. a. durch Betriebsärztin/Betriebsarzt),
- **Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge** bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen,
- die **Wirksamkeit** der durchgeführten Schutzmaßnahmen zu beurteilen,
- die Gefährdungsbeurteilung **unverzüglich zu aktualisieren**, wenn Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge dies erfordern,
- die Infektionsgefährdung und die Gefährdungen durch sensibilisierende, toxische oder sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen **unabhängig voneinander zu beurteilen**.

Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung (§ 14 Abs. 2 BioStoffV)

Im Rahmen der arbeitsplatzbezogenen Unterweisung

- sollen die Beschäftigten **kollektiv** über die **Wechselwirkungen zwischen ihrer Arbeit und ihrer Gesundheit** informiert werden,
- soll das **Gesundheits- und Sicherheitsbewusstsein** der Belegschaft gestärkt werden,
- sind die Beschäftigten über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf **arbeitsmedizinische Vorsorge** nach ArbMedVV haben,
- sollen auch **Hinweise zu besonderen Gefährdungen**, zum Beispiel bei verminderter Immunabwehr, gegeben werden,
- ist, soweit erforderlich, bei der Beratung **die/der nach ArbMedVV beauftragte Ärztin/Arzt** zu beteiligen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge (§ 2 Abs. 1 bis 4 ArbMedVV)

- dient der **Beurteilung** der individuellen Wechselwirkung von Arbeit und physischer und psychischer Gesundheit,
- dient der **Früherkennung** arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen,
- dient der **Feststellung einer erhöhten gesundheitlichen Gefährdung** bei einer bestimmten Tätigkeit,
- beinhaltet eine **ärztliche Befragung zu arbeitsbedingten Belastungen und Beanspruchungen, ein Beratungsgespräch** sowie eine evtl. für die Beratung sinnvolle **körperliche oder klinische Untersuchung**,
- muss, nach Anhang der ArbMedVV, entsprechend der Tätigkeit, in Form von **Pflichtvorsorge veranlasst, Angebotsvorsorge angeboten** oder **Wunschvorsorge ermöglicht** werden.